

Justin ist der erste Kirchenvater, welcher eine umfassendere literarische Thätigkeit entfaltete. Wo Eusebius die zu seiner Kenntniß oder in seine Hände gekommenen Schriften desselben erwähnt (H. E. 4, 18), führt er acht Schriften von ihm auf: 1. die an Antoninus Pius, dessen Söhne und den römischen Senat gerichtete Apologie; 2. die dem Kaiser Marc Aurel überreichte Schutzschrift für den christlichen Glauben; 3. eine Schrift an die Griechen, in der die meisten Themata, welche bei den Christen und den Philosophen der Griechen untersucht werden, weitläufig behandelt und genaue Erwägungen über die Natur der Dämonen angestellt werden; 4. ein weiteres Syngramma an die Griechen, auch *Λαγος* betitelt; 5. eine Abhandlung über die Monarchie Gottes, die nicht bloß aus den christlichen Schriften, sondern auch aus den Werken der Griechen begründet werde; 6. eine Schrift mit dem Titel *Ψalter*; 7. eine Abhandlung über die Seele, in der verschiedene Untersuchungen über das im Titel genannte Problem vorgebracht und die Ansichten der griechischen Philosophen darüber angeführt seien mit dem Versprechen, in einem andern Werke sie zu widerlegen, und zugleich seine eigene Ansicht darzulegen; 8. den Dialog mit den Juden, den er in der Stadt Ephesus mit Trypho, dem angesehensten der damaligen Hebräer, gehalten habe. Indem Eusebius beifügt, daß bei den Christen noch mehrere andere Werke sich vorfinden, gibt er zu verstehen, daß jene Liste keineswegs vollständig sei. Zwei von diesen weiteren Werken nennt er selbst an einem andern Orte (H. E. 4, 11), nämlich die bereits angeführten Schriften gegen Marcion und alle Häresien, die ihm selbst nicht mehr vorlagen, und die auch für uns verloren sind, die er aber aus der ersten Apologie kannte. Photius (Cod. 125) erwähnt ferner als den Namen Justins tragend eine Schrift gegen das erste und zweite Buch der physikalischen Vorlesung und summarische Lösungen der wider die Religion vorgebrachten Zweifel, und diesen beiden Schriften wäre noch die Apologie für die Christen sowohl gegen die Hellenen als gegen die Juden, die er gleich jenen als von ihm gelesen anführt, anzureihen, wenn anders damit nicht die bereits bekannten Apologien gegen Heiden und Juden bezeichnet sind. Die Annahme wurde zwar durch Harnack (Die Uebersieferung der griech. Apologeten 150) bestritten; sie ist aber nicht grundlos. Allem nach enthalten ja auch die beiden anderen Angaben nicht den Titel, sondern eine Beschreibung der Schriften. (Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. 1884, VI, 7 f.) Demgemäß bildet die fragliche umfassende Apologie wahrscheinlich keine bisher unbekannte Schrift, und wir lernen durch Photius nur die Namen zweier justinischen Werke kennen, welche nicht von dem Kirchenvater herrühren. Ebenso verhält es sich mit einigen weiteren Schriften, von denen wir gleichfalls durch spätere Auctoren erfahren. Vielleicht lagen auch schon Eusebius einige Schriften vor, die den Namen des Kirchenvaters mit Un-

recht trugen. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß einige der uns überlieferten Schriften den nämlichen Titel führen wie die von Eusebius erwähnten, während gegen deren Richtigkeit sich wichtige Bedenken erheben. Indessen sind die Andeutungen, welche Eusebius über die Schriften gibt, zu kurz, als daß nach ihnen die Frage entschieden werden könnte, und die uns vorliegenden Schriften sind vielleicht trotz des gleichen oder verwandten Titels von den Eusebius bekannten verschieden. Unter solchen Umständen kann diese Gegenstand nicht weiter erörtert werden. Der ist vielmehr die Besprechung auf die handschriftlich überlieferten Werke zu beschränken, welche von dem neuesten Herausgeber in drei Klassen: *Opera indubitata, addubitata, subdubita* getheilt werden.

I. Die zweifellos ächten Schriften sind: 1. Die erste Apologie, nach der Ueberschrift an den Kaiser Antoninus Pius, dem Sohn Verissimus oder Marc Aurel, Lucius Verus den Senat und das ganze römische Volk gerichtet. Nach dieser Adresse fällt sie in die Regierungszeit des Kaisers Antoninus Pius (138—161). Justin gibt indessen noch nähern Aufschluß über sie, wenn er von Christus bemerkt, er sei vor 150 Jahren geboren worden (c. 46). Die Zeit mag als runde allerdings nicht streng zu nehmen sein. Aber jedenfalls gewährt sie allem das sichere Anhaltspunkt, um die Entstehungszeit der Schrift innerhalb der Regierung Antoninus näher zu bestimmen, und im Ganzen dürfte es das Beste sein, bei jener Zahl zu bleiben oder die Schrift dem Jahr 150 n. Chr. zuzuweisen. Demnach das Jahr 150 der christlichen Zeitrechnung der Angabe Justins auch nicht völlig entspricht, weil dort die Geburt Christi einige Jahre später angesetzt ist, so ist diese Differenz eben wegen des allgemeinen Charakters der Angabe nicht besonders zu betonen. Die Schrift ist also nicht gleich zu Anfang der Regierung des Kaisers verfaßt, wie man daraus schließen wollte, da Marc Aurel in der Ueberschrift nicht den Titel Cäsar führt. Dieß zeigt auch die Erwähnung der Irrlehre Marcions (c. 26), der nach Eusebius (H. 42, 1) erst nach dem Tode des Kaiser Hyginus, also nach 140, als Häretiker auftrat, sowie der Umstand, daß Lucius Verus, der im Jahr 130 geboren wurde, in der Ueberschrift dem Philosophen genannt wird. Die Schrift ermannt wie die Arbeiten des Kirchenvaters überhaupt einer strengen Disposition. Doch treten die Theile bestimmter hervor. Im ersten (c. 1—22) wird die Ungerechtigkeit des Verfahrens des römischen Staates gegen die Christen dargelegt, da sie nicht wegen eines Verbrechens, sondern allein wegen ihres Namens oder ihrer Religion verurtheilt würden; es wird der Vorwurf des Atheismus zurückgewiesen und eine Rechtfertigung der christlichen Religion mit vorzüglicher Berücksichtigung ihrer Sittenlehre gegeben. Im zweiten Theil (c. 23—60) werden, wie gleich im Anfang desselben angekündigt wird, die drei Sätze bewiesen: